Gemeinde Rorbas

Reglement

über die Vermietung der gemeindeeigenen Marktstände

vom 28. Oktober 2026

Gemeinde Rorbas

Präambel

Die Gemeinde Rorbas verfügt über 35 Marktstände, die sie für ihren jährlichen Weihnachtsmarkt im Advent benötigt. Die übrige Zeit stellt die Gemeinde die Marktstände für private und öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung. Gestützt auf Art. 25 Ziff. 5 der Gemeindeordnung der Gemeinde Rorbas vom 27.09.2020 erlässt er dazu die folgenden Bestimmungen.

1. Geltungsbereich und Berechtigung

1.1 Die Gemeinde Rorbas vermietet ihre Marktstände für private oder öffentliche Veranstaltungen.

1.2 Vereine, Privatpersonen, Organisationen und Gewerbetreibende aus den Gemeinden Rorbas, Freienstein-Teufen, Embrach, Oberembrach und Lufingen sind mietberechtigt.

1.3 Über Mietanfragen aus anderen Gemeinden entscheidet der Ressortvorsteher Werke im Einzelfall.

1.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Vermietung. Die Gemeinde Rorbas kann Mietgesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2. Ausschluss von der Vermietung

2.1 Die Gemeinde Rorbas schliesst Personen oder Organisationen von der Vermietung aus, wenn diese

- gegen Nutzungsbestimmungen verstossen haben;
- Marktstände beschädigt oder unordentlich zurückgegeben haben;
- Keine Gewähr für einen sachgemässen Umgang bieten.

3. Reservation und Mietkonditionen

3.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Mietdauer frei.

3.2 Mietende reichen die Reservationsanfrage mindestens zwei Wochen vor Mietbeginn schriftlich mit dem offiziellen Formular ein.

3.3 Die Gebühren und Kosten richten sich nach dem geltenden Gebührentarif der Gemeinde Rorbas.

Gemeinde Rorbas

4. Transport, Auf- und Abbau

4.1 Mietende holen die Marktstände grundsätzlich selbst ab, transportieren sie mit einem geeigneten Transportmittel, stellen sie auf und bringen sie wieder zurück.

4.2 Das Gemeindewerk kann bis maximal sechs Marktstände pro Anlass gegen Entschädigung liefern oder abholen, sofern die zeitlichen und organisatorischen Kapazitäten dies zulassen.

4.3 Mietende vereinbaren den Übernahme- und Rückgabezeitpunkt mindestens 10 Tage im Voraus mit dem Gemeindewerk.

5. Reinigung und Rückgabe

5.1 Mietende geben die Marktstände gereinigt sowie frei von Kleberückständen, Agraffen, Nägeln und Schrauben, etc. zurück.

5.2 Die Gemeinde Rorbas stellt den Aufwand für eine erforderliche Nachreinigung den Mietenden in Rechnung.

6. Haftung

6.1 Die Benützung der Marktstände erfolgt auf eigene Gefahr.

6.2 Mietende haften für Schäden an den Marktständen, für deren Verlust sowie für alle durch sie, ihre Helfenden oder ihre Waren verursachten Personen- und Sachschäden.

6.3 Die Gemeinde Rorbas schliesst jede Haftung für Personen- und Sachschäden aus.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Das Reglement tritt am 1. November 2026 in Kraft.

7.2 Es hebt alle ihm widersprechenden früheren Beschlüsse und Reglemente auf.

Gemeinderat Rorbas

Martin Lips
Gemeindepräsident

Roger Suter
Gemeindeschreiber